

RS Vwgh 1988/9/27 88/08/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §49 Abs2;

ASchG 1972 §6 Abs7;

Rechtssatz

Ob konkrete, den Arbeitnehmers eines Betriebes zur Verfügung gestellte Arbeitssitze den menschlichen Körpermaßen angepasst sind, hängt nach § 49 Abs 2 AAV iVm § 6 Abs 7 ASchG davon ab, ob sie unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den ersten sechs Sätzen des § 49 Abs 2 AAV, die eine weitere Konkretisierung des ersten Halbsatzes des § 49 Abs 2 AAV darstellen, entsprechen. Die konkreten Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen sind auch für die Heranziehung des 7. Satzes des § 49 Abs 2 AAV entscheidend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080113.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at